



# Eidgenössische und kantonale Wahlen

vom 18. Oktober 2015

**Wahl der Vertreterin oder  
des Vertreters  
in den Nationalrat**

**Wahl der Vertreterin oder  
des Vertreters  
in den Ständerat**

# Das Schweizer Parlament

## Zweikammersystem mit National- und Ständerat

Das Schweizer Parlament besteht aus zwei Kammern: dem Nationalrat (grosse Kammer) und dem Ständerat (kleine Kammer). Der Nationalrat vertritt die Bevölkerung der Schweiz. Der Ständerat repräsentiert die 26 Kantone. Beide Räte sind einander gleichgestellt: Alle politischen Geschäfte werden sowohl vom Nationalrat als auch vom Ständerat behandelt und verabschiedet.

Das Parlament ist die oberste gesetzgebende Behörde der Schweiz. Es befasst sich mit Verfassungsänderungen, verabschiedet Bundesgesetze, legt fest, wofür die Bundessteuern verwendet werden, und beaufsichtigt den Bundesrat, die Bundesverwaltung und die eidgenössischen Gerichte. Als Vereinigte Bundesversammlung wählen National- und Ständerat die sieben Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler und die Mitglieder der eidgenössischen Gerichte.

Der Nationalrat umfasst 200 Sitze. Diese werden nach der Bevölkerungszahl auf die 26 Kantone verteilt. Dem Kanton Appenzell Ausserrhoden steht derzeit ein Sitz im Nationalrat zur Verfügung.

Der Ständerat umfasst 46 Sitze. Diese werden unabhängig von der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt. Die sechs früheren Halbkantone – und damit auch der Kanton Appenzell Ausserrhoden – stellen je ein Mitglied. Die übrigen Kantone schicken je zwei Vertreter in die kleine Kammer.

## Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in den Nationalrat

Für die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in den Nationalrat ist Bundesrecht massgebend. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

In den Nationalrat wählbar ist jede Person, die in Bundessachen stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer am 18. Oktober 2015 am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Mit den Wahlunterlagen erhalten Sie einen leeren amtlichen Wahlzettel. Dieser muss handschriftlich ausgefüllt werden. Die Verwendung nicht amtlicher Wahlzettel ist unzulässig.

### Um gültig zu wählen:

- füllen Sie den leeren amtlichen Wahlzettel handschriftlich aus;
- führen Sie auf dem Wahlzettel nicht mehr als eine Person auf;
- verzichten Sie auf Kennzeichnungen und ehrverletzende Äusserungen.

## Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in den Ständerat

Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in den Ständerat ist eine kantonale Wahl. Sie erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wählbar ist, wer im Kanton Appenzell Auserrhoden stimmberechtigt ist.

Gewählt ist, wer am 18. Oktober 2015 das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet am 29. November 2015 ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet. Stellt sich für den allfälligen zweiten Wahlgang nur eine Person zur Verfügung, so gilt sie ohne Wahlgang als gewählt («stille Wahl»).

Mit den Wahlunterlagen erhalten Sie für die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in den Ständerat einen leeren amtlichen Wahlzettel sowie einen vorgedruckten nicht amtlichen Wahlzettel.

## Um gültig zu wählen:

- füllen Sie den leeren amtlichen Wahlzettel handschriftlich aus oder verwenden Sie statt dessen den vorgedruckten nicht amtlichen Wahlzettel;
- führen Sie auf dem Wahlzettel nicht mehr als eine Person auf;
- verzichten Sie auf Kennzeichnungen und ehrverletzende Äusserungen.

## Die wichtigsten Unterschiede:

	<b>Nationalratswahl</b>	<b>Ständeratswahl</b>
<i>Wahlverfahren</i>	Es gibt nur einen Wahlgang. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Im zweiten Wahlgang ist eine stille Wahl möglich.
<i>Nicht amtliche Wahlzettel</i>	Die Verwendung von nicht amtlichen Wahlzetteln führt zur Ungültigkeit der Stimme. Es darf nur der amtliche Wahlzettel (hellgrün) verwendet werden, der zwingend handschriftlich ausgefüllt werden muss.	Vorgedruckte, nicht amtliche Wahlzettel von Parteien und anderen Organisationen dürfen verwendet werden, sofern sie bezüglich Farbe (hellgelb) und Format mit dem amtlichen Wahlzettel übereinstimmen.

**Briefliche Stimmabgabe**

Für die briefliche Stimmabgabe verschließen Sie die Wahlzettel im Stimmkuvert, legen Sie das Stimmkuvert und den Stimmausweis in ein Zustellkuvert und lassen Sie dieses rechtzeitig der Gemeindekanzlei zukommen.

**Stellvertretung**

Sie können sich für die Stimmabgabe an der Urne durch eine andere am gleichen Wohnsitz stimmberechtigte Person vertreten lassen. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.